



Der Bundesrechnungshof

Auf einen Blick

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Gegenstand seiner Prüfungen sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Höhe von über 700 Milliarden Euro. Zudem prüft er die Sozialversicherungsträger sowie das Handeln des Bundes bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

Über seine wichtigsten Prüfungsergebnisse unterrichtet der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung in seinem Jahresbericht, den Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Die Ergebnisse seiner Prüfungen fasst der Bundesrechnungshof in Prüfungsmitteilungen zusammen, die er an die geprüften Stellen richtet. Neben dem Prüfen berät der Bundesrechnungshof staatliche Stellen, insbesondere den Deutschen Bundestag.

Als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle ist der Bundesrechnungshof nur dem Gesetz unterworfen; kein anderes Staatsorgan kann ihn mit einer Prüfung beauftragen. Er beurteilt keine politischen Entscheidungen.

Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde. Er steht auf der gleichen Stufe wie das Bundespräsidialamt, das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien.

Beim Bundesrechnungshof sind insgesamt rund 1 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sitz des Bundesrechnungshofes ist Bonn.

Anschrift:

Bundesrechnungshof

Adenauerallee 81

53113 Bonn

Telefon: 0228 99 721-0

Telefax: 0228 99 721-2990

E-mail: poststelle@brh.bund.de

Internet: www.bundesrechnungshof.de

INHALT

Vorwort	5
---------	---

» Die externe Finanzkontrolle

Geschichte: 300 Jahre externe Finanzkontrolle	7
Stellung: Eine Institution eigener Art	11
Leitbild: Werte und Ziele der externen Finanzkontrolle	12
Aufgaben: Prüfen und Beraten	13
Prüfungsverfahren: Unabhängig, sachlich und präzise	23
Organisation: Wie ist der Bundesrechnungshof organisiert?	28
Zuständigkeiten im Bundesrechnungshof: Wer macht was?	31
Entscheidungen: Wer entscheidet was?	38
Personal: Beschäftigte des Bundesrechnungshofes	40
Öffentlichkeitsarbeit	44
Eingaben: Die Bevölkerung hilft mit	46
Zusammenarbeit national: Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe	48
Zusammenarbeit in Europa: Europäische Union, Europäischer Rechnungshof und EUROSAI	50
Zusammenarbeit international: INTOSAI, Abschlussprüfungsmandate und bilaterale Zusammenarbeit	53
Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	57

» Anhang

Leitbild des Bundesrechnungshofes	59
Organisationsplan des Bundesrechnungshofes	62
Die Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesrechnungshofes	64

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

viele von Ihnen kennen den Bundesrechnungshof aus der Berichterstattung der Medien. Dabei wird häufig scharfe Kritik am Handeln der Bundesverwaltung in den Mittelpunkt gestellt – bis hin zur Skandalisierung. Mit diesen zugespitzten Darstellungen unserer Prüfungsergebnisse entsteht allerdings kein ausgewogenes Bild unserer Arbeit. Der Bundesrechnungshof ist viel mehr.



Unser Verfassungsauftrag lautet, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu prüfen und darüber zu berichten. Das bedeutet: Wir schauen uns das gesamte Aufgabenspektrum des Staates auf Ebene des Bundes an und analysieren, ob das Verwaltungshandeln den gesetzlichen Vorgaben folgt und ob es effizient und wirksam ist. Es geht uns darum, ob und wie Steuermittel bestmöglich eingesetzt werden. Zudem fördern wir mit unseren Prüfungen die Transparenz staatlichen Handelns. Das stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat.

Im Laufe der Zeit ist der Bundesrechnungshof für viele Bürgerinnen und Bürger zu einem festen Begriff geworden. Häufig bleiben jedoch Fragen darüber, welche Aufgaben er genau hat, wie er arbeitet und welche Wirkung seine Arbeit entfaltet.

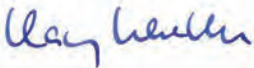
Die vorliegende Broschüre erläutert, wie der Bundesrechnungshof die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen des Bundes prüft. Dabei ist das Prüfen nur ein Teil des Aufgabenspektrums der externen Finanzkontrolle. Der Bundesrechnungshof berät auf der Grundlage seiner Prüfungserkenntnisse auch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung bei finanziell bedeutsamen Einzelmaßnahmen, strukturellen Grundsatzfragen und bei Gesetzesvorhaben. Neben den Prüfungen trägt die Beratung

wesentlich dazu bei, dass öffentliche Mittel im Bereich des Bundes wirtschaftlich eingesetzt werden. Denn Ziel jeder modernen staatlichen Finanzkontrolle ist es, die Verwaltung dabei zu unterstützen, Fehlentwicklungen von vornherein zu vermeiden. Da der Bundesrechnungshof weder Weisungsbefugnisse noch Sanktionsmöglichkeiten hat, ist er zur Durchsetzung seiner Empfehlungen allein auf die Überzeugungskraft seiner Argumente angewiesen. Dass diese Argumente oft stichhaltig sind, zeigt der Umstand, dass sich der Deutsche Bundestag in über 90 % der Fälle den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes anschließt.

Allein ein Blick auf die Zahlen verdeutlicht, dass sich externe Finanzkontrolle lohnt: Der Bundesrechnungshof kostet den Steuerzahler mit rund 160 Millionen Euro nur knapp 0,05 % der Gesamtausgaben des Bundes. Im Gegenzug ermöglichen die Hinweise und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes Einsparungen und Mehreinnahmen von jährlich zwischen 1 und 2 Milliarden Euro.

Zahlen sind aber nicht alles. Stellen Sie sich vor, es gäbe den Bundesrechnungshof nicht. Die enorm wichtige präventive Wirkung auf die Bundesverwaltung ginge verloren, selbst ihr Handeln immer wieder aufs Neue nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit auf den Prüfstand zu stellen.

Ich hoffe, dass diese Broschüre dazu beiträgt, Ihr Interesse an der externen Finanzkontrolle des Bundes zu wecken und das Verständnis für die Arbeit des Bundesrechnungshofes zu vertiefen.



Präsident des Bundesrechnungshofes
Bonn, im Mai 2019

DIE EXTERNE FINANZKONTROLLE

GESCHICHTE

» 300 Jahre externe Finanzkontrolle

König Friedrich Wilhelm I. errichtet im Jahr 1714 den ersten Rechnungshof

Im Jahr 1714 rief der preußische König Friedrich Wilhelm I. eine „General-Rechen-Kammer“ (ab 1744 die „Preußische Oberrechnungskammer“) ins Leben. Sie sollte als eigenständiges, von der Verwaltung unabhängiges kollegiales Prüfungsorgan wirken. Sie hatte die Rechnungen des Staatshaushalts zu prüfen und über das Ergebnis in Bemerkungen zu berichten. Außerdem legte sie Gutachten und Vorschläge für Verwaltungsreformen vor. Ihr Sitz war zunächst Berlin. Im Jahr 1818 siedelte die Preußische Oberrechnungskammer nach Potsdam über.



Gebäude des ehemaligen Reichsrechnungshofes, heutiger Sitz der Außenstelle Potsdam des Bundesrechnungshofes

Im Jahr 1868 wurde der Preußischen Oberrechnungskammer zusätzlich die Rechnungsprüfung des Norddeutschen Bundes und im Jahr 1871 die des Deutschen Reiches übertragen. Fortan war sie zugleich der „Rechnungshof des Deutschen Reiches“. Ihr Präsident war in Personalunion auch Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Bis zum Jahr 1945 bestand die Preußische Oberrechnungskammer als preußische Kontrolleinrichtung fort. Die Rechnungskontrolle für den Haushalt des gesamten deutschen Staatsverbandes stellte von 1871 bis 1945 aber der Rechnungshof des Deutschen Reiches mit Sitz in Potsdam sicher.

Errichtung des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage des Grundgesetzes im Jahr 1950

Nach dem Kriegsende nahm im Jahr 1945 zunächst die Außenstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches in Hamburg ihre Tätigkeit wieder auf. Später setzte sie ihre Arbeit unter der Bezeichnung „Rechnungshof für Sonderaufgaben“ fort. Im Jahr 1948 wurde in Frankfurt am Main der „Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ errichtet, der unmittelbarer Vorläufer des Bundesrechnungshofes war. Er übernahm die Aufgaben und Befugnisse des „Rechnungshofes für Sonderaufgaben“ und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes vorübergehend auch die Befugnisse des Rechnungshofes für den Bund. Auf der Grundlage von Artikel 114 des Grundgesetzes wurde der Bundesrechnungshof im Jahr 1950 in Frankfurt am Main errichtet. Die erstmalige Festschreibung eines unabhängigen Rechnungshofes in der Verfassung unterstreicht die Bedeutung, die der externen Finanzkontrolle und ihrer Kontinuität auch in der Bundesrepublik Deutschland zugemessen wird.

Im Zuge des Berlin/Bonn-Gesetzes wurde der Sitz des Bundesrechnungshofes von Frankfurt nach Bonn verlegt. Seit dem 1. Juli 2000 ist der Bundesrechnungshof im Gebäude des ehemaligen Postministeriums in der Adenauerallee untergebracht. Er unterhält mehrere Außenstellen, davon eine in Potsdam, die am 1. Dezember 1998 in dem Gebäude des ehemaligen Rechnungshofes des Deutschen Reiches eingerichtet wurde.



Dienstgebäude des Bundesrechnungshofes in Frankfurt am Main

Festakt „300 Jahre externe Finanzkontrolle des Bundes“

November 2014: In einer Feierstunde im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn erinnerte der Bundesrechnungshof im Beisein des Bundespräsidenten, von Vertretern aus Politik und Verwaltung, der Landesrechnungshöfe sowie zahlreicher Rechnungshöfe aus Europa an die Gründung der Preußischen General-Rechen-Kammer durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1714. Bundespräsident Joachim Gauck würdigte den Bundesrechnungshof als „einen Pfeiler unseres Staatswesens“, der für die Statik der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar sei. „Wir würdigen ein Instrument moderner Staatsführung. Ein unverzichtbares Instrument, um Transparenz und Kontrolle der öffentlichen Hand zu gewährleisten. Ein wesentliches Element unserer Demokratie.“

Strukturreform 2017

Im Zuge einer Strukturreform hat sich der Bundesrechnungshof neu aufgestellt. Er hat fachlich nahestehende Aufgabenbereiche gebündelt und stärker als bisher auf wesentliche Politikfelder sowie auf die Herausforderungen der sich wandelnden Bundesverwaltung ausgerichtet.



Dienstgebäude des Bundesrechnungshofes an seinem Hauptsitz in Bonn

Zwischen 1998 und 2016 waren dem Bundesrechnungshof Prüfungsämter des Bundes nachgeordnet, die aus den ehemaligen Vorprüfungsstellen des Bundes hervorgingen. Zum 1. Januar 2017 gingen die Prüfungsämter mit ihren Beschäftigten in den unmittelbaren Geschäftsbereich des Bundesrechnungshofes über. Eine echte einstufige Finanzkontrolle des Bundes ist damit geschaffen.

STELLUNG



» Eine Institution eigener Art

Die Stellung der externen Finanzkontrolle

Rechnungshöfe prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe. Für den Bund nimmt diese Aufgabe der Bundesrechnungshof wahr.

Er ist eine Institution eigener Art und weder der Legislative oder der Judikative noch der Exekutive zuzurechnen. Hierdurch unterscheidet er sich von der internen Revision, die in die jeweilige Behörde integriert ist. Die Tätigkeit des Bundesrechnungshofes wird deshalb auch als externe Finanzkontrolle des Bundes bezeichnet.

Der Bundesrechnungshof – ein unabhängiges Organ der Finanzkontrolle

Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. In der Hierar-

chie der Bundesbehörden steht er auf der gleichen Stufe wie das Bundespräsidialamt, das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien. Die Stellung des Bundesrechnungshofes, die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie seine wesentlichen Aufgaben sind im Grundgesetz verankert (Artikel 114 Absatz 2 Grundgesetz). Einzelheiten seiner Organisation, das Ernennungsverfahren für die Mitglieder und die Entscheidungsfindung regelt das Gesetz über den Bundesrechnungshof. Weitere, ergänzende Bestimmungen legt die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes fest.

Einzelheiten über die Aufgaben, den Prüfungsgegenstand, den Prüfungsmaßstab und das Prüfungsverfahren regeln insbesondere die Bundeshaushaltsordnung (nachfolgend BHO, dort §§ 88 ff.) und das Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 ff.). Darüber hinaus stellt die Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes einheitliche Maßstäbe und Verfahren für seine Arbeit sicher.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Regelungen für die Tätigkeit des Bundesrechnungshofes finden Sie unter www.bundesrechnungshof.de.

LEITBILD

» Werte und Ziele der externen Finanzkontrolle

Das Leitbild des Bundesrechnungshofes beschreibt die Grundprinzipien für seine Tätigkeit und gibt sein Selbstverständnis wieder. Es vermittelt die Ziele und Werte des Bundesrechnungshofes: Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität und Glaubwürdigkeit. Sie garantieren und leiten seinen verfassungsmäßigen Auftrag und sind Voraussetzung für die Wirksamkeit seiner Empfehlungen. So fördern seine Prüfungen die Transparenz und Nachhaltigkeit staatlichen Handelns und stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Den vollständigen Wortlaut des Leitbildes finden Sie ab Seite 59.

AUFGABEN



» Prüfen und Beraten

Die breite Öffentlichkeit nimmt den Bundesrechnungshof als Instanz wahr, die Bundesbehörden prüft und kritisiert, wenn sie Geld verschwendet oder die rechtlichen Vorgaben missachtet haben. Ausgaben und Einnahmen zu prüfen und dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit darüber zu berichten, ist eine wichtige Aufgabe des Bundesrechnungshofes. Daneben

berät der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung und Bundesverwaltung sowie den Bundesrat. Die Beratung trägt dazu bei, dass der Bund von vornherein möglichst wirtschaftlich handelt, Fehlentscheidungen frühzeitig erkennt und über den Einzelfall hinaus strukturelle Defizite beseitigt.

Der Bundesrechnungshof prüft

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und seiner Sondervermögen (zum Beispiel Bundeseisenbahnvermögen) unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Der Bundesrechnungshof kontrolliert auch die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit) einschließlich der Bundesunternehmen in dieser Rechtsform.

Er prüft die bundes- und landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie Bundeszuschüsse erhalten oder Garantieverpflichtungen des Bundes bestehen (zum Beispiel die Träger der Deutschen Rentenversicherung oder die Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung).

Der Bundesrechnungshof prüft auch den Bund als Gesellschafter oder Aktionär bei seinen Unternehmensbeteiligungen (zum Beispiel Deutsche Post AG, Deutsche Bahn AG oder die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH). In diesen Fällen zieht er auch kaufmännische Grundsätze als Prüfungsmaßstab heran.

Er kann auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen durchführen, wenn diese Bundesmittel verwalten oder erhalten. Das trifft etwa bei Ländern, Gemeinden oder Empfängern von Zuwendungen zu. Der Bundesrechnungshof teilt den geprüften Stellen – oft sind dies die Bundesministerien – die Ergebnisse seiner Prüfungen in Prüfungsmitteilungen und Berichten mit. Dabei gibt er den geprüften Stellen die Gelegenheit, zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen und eigene Vorstellungen zur Beseitigung von Mängeln darzulegen.



Abschließende Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes betrafen u. a. die folgenden Themen:

- › Asylverfahren - Unregelmäßigkeiten in der Außenstelle Bremen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- › Leistungen für Kieferorthopädie,
- › Umsatzsteuerliche Behandlung des E-Commerce – Offline-Umsätze durch Internethändler aus dem Drittland,

- › Gewährung von Zuschüssen zum Kauf von elektrisch betriebenen Fahrzeugen,
- › Sprachkurse zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 421 SGB III),
- › Aufgabenkritik in der Bundesverwaltung,
- › Defizite beim Absolventenmanagement in den Jobcentern (SGB II),
- › Statistik der Schulden der öffentlichen Haushalte.

Um die Wirksamkeit seiner Empfehlungen zu erhöhen, führt der Bundesrechnungshof regelmäßig nach dem Abschluss einer Prüfung ein Nachfrageverfahren durch. Hierzu befragt er die geprüfte Stelle, inwieweit die zugesagten Empfehlungen umgesetzt wurden, und fordert gegebenenfalls entsprechende Nachweise. Die beim Nachfrageverfahren gewonnenen Erkenntnisse können Anlass für eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag oder eine Kontrollprüfung sein.

Der Bundesrechnungshof berichtet

Neben der Übermittlung seiner Prüfungsergebnisse an die geprüfte Stelle fasst der Bundesrechnungshof die Ergebnisse seiner Prüfungen, soweit sie für die Entlastung der Bundesregierung von Bedeutung sein können (§ 97 BHO), in seinen Bemerkungen zusammen. Er leitet sie dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu. Typischerweise sind dies Fälle von großer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung. Alle Jahresberichte können Sie auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes abrufen (www.bundesrechnungshof.de).

Die Bemerkungen dienen der Vorbereitung der Entlastung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag. Der Bundesrechnungshof zeigt dabei, wie der Bund sparen oder mehr einnehmen kann und wo er wirksamer sein kann. Seine Vorschläge werden vom Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erörtert und überwiegend aufgegriffen. Die Bemerkungen beziehen sich nicht nur auf das Jahr, für das die Entlastung erteilt werden soll. Sie betreffen auch aktuelle Probleme, bei denen noch Weichen für die Zukunft gestellt

werden können. Ein Beispiel dafür sind die Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes.

Die Bemerkungen erscheinen in zwei Bänden: Auf den ersten Band im Herbst – meist im November – folgt im Frühjahr ein zweiter Band mit weiteren Prüfungsergebnissen.

Mit seinen Bemerkungen konzentriert sich der Bundesrechnungshof auf die Prüfungsfeststellungen, die er für so wichtig hält, dass sie im Deutschen Bundestag beraten werden sollen. Voraussetzung ist, dass die Bundesverwaltung den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht gefolgt ist (sogenannte „streitige Bemerkungen“). In diesen Fällen legt er dem Deutschen Bundestag seine Empfehlungen dar, die dazu beitragen sollen, das Verwaltungshandeln zu optimieren, zusätzliche Einnahmen zu erzielen und unnötige Verwaltungsausgaben zu vermeiden. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über die Empfehlungen. In der Vergangenheit hat der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag unter anderem mit Bemerkungen zu den folgenden Themen beraten:

- › 1 Mrd. Euro Hinterziehungszinsen nicht eingenommen
(Bemerkungen 2018, Nr. 31),
- › Bund entgehen 185 Mio. Euro Stromsteuern
(Bemerkungen 2018, Nr. 10),
- › Steuervorteile für Tabakindustrie abschaffen
(Bemerkungen 2017, Nr. 27),
- › Beratertätigkeit bei IT-Großprojekten unzureichend gesteuert
(Bemerkungen 2017, Nr. 4),
- › Besteuerung von EU-Neufahrzeugen sicherstellen
(Bemerkungen 2016, Nr. 68),
- › Erfolg der Unternehmensbeteiligungen besser kontrollieren
(Bemerkungen 2016, Nr. 3).



Plenarsaal des Deutschen Bundestages

Mit dem im Frühjahr herausgegebenen Folgebericht der Bemerkungen berichtet der Bundesrechnungshof über weitere aktuelle Prüfungsergebnisse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, die er erst nach der Veröffentlichung des Herbstbandes fertiggestellt hat. So können diese noch für die Entlastungsentscheidung berücksichtigt werden. Zum Beispiel:

- › Nutzen kieferorthopädischer Behandlung muss endlich erforscht werden (Weitere Prüfungsergebnisse 2017, Nr. 9),
- › Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend (Weitere Prüfungsergebnisse 2017, Nr. 7),
- › Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen verhindern (Weitere Prüfungsergebnisse 2016, Nr. 6),
- › Arbeitszeitausfall durch Gesundheitskurse (Weitere Prüfungsergebnisse 2016, Nr. 3),
- › Fachaufsicht beim Endlager Konrad vernachlässigt (Weitere Prüfungsergebnisse 2016, Nr. 5).

Außerhalb der Bemerkungen kann der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung jederzeit über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten (§ 99 BHO).

Beispiele hierfür sind die Sonderberichte:

- › Strukturelle Weiterentwicklung und Ausrichtung der Deutschen Bahn AG am Bundesinteresse,
- › Ziele des Bundes bei den Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG über eine dritte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die bestehende Eisenbahninfrastruktur,
- › Koordination und Steuerung zur Umsetzung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

- › Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsrahmens für die Liquidation von Fraktionen im Deutschen Bundestag,
- › Risiken der Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds für den Bundeshaushalt.

Auch die Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung veröffentlicht der Bundesrechnungshof im Internet.

Der Bundesrechnungshof berät

Der Bundesrechnungshof hat auch die Aufgabe, auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien zu beraten (§ 88 Absatz 2 BHO). Sein Ziel ist es dabei, insbesondere finanzielle Nachteile für den Bund zu vermeiden oder zu verringern, die staatliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und strukturelle Defizite zu beseitigen.

Die Beratung kann schon einsetzen, bevor abschließende Entscheidungen getroffen sind. Hierdurch sollen Fehlentwicklungen von vornherein vermieden werden. Manchmal geben die Beratungen Anstoß dazu, Gesetze zu ändern oder neu zu erlassen.

Der Deutsche Bundestag, insbesondere sein Haushaltsausschuss, nimmt die Beratung durch den Bundesrechnungshof zumeist in Anspruch, wenn wichtige finanzwirksame Gesetzesvorhaben und finanziell bedeutsame Sachverhalte zu beurteilen sind. Dies geschieht immer häufiger und zeigt, welchen Stellenwert der Deutsche Bundestag dieser Beratung zumisst.

In den vergangenen Jahren hat der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag u. a. zu folgenden Themen beraten:

- › Finanzierung der Versorgung mit Rettungsfahrten und Flugrettungstransporten,
- › Privatrechtliche Stiftungen als Instrumente des Bundeshandelns,
- › Medizinischer Dienst der Krankenversicherung,

- › Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Umsatzsteuerbefreiung von Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr,
- › Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung,
- › Erhaltungsbedarfsprognose im Bundesfernstraßenbau,
- › Nationales Hochwasserschutzprogramm,
- › Einführung einer Pkw-Maut (Infrastrukturabgabe),
- › Bundesverkehrswegeplan 2030,
- › IT-Konsolidierung des Bundes,
- › Modernisierung des Besteuerungsverfahrens,
- › Verkürzung von Prüfungsrechten durch die Europäische Bankenunion,
- › Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende.

Viele der Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO hat der Bundesrechnungshof ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Der Bundesrechnungshof begleitet den Haushalt

Eine besondere Form der Beratung leistet der Bundesrechnungshof in der Phase der Haushaltsaufstellung. Er nimmt an den Ressortverhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Fachministerien teil. Er berichtet dem Deutschen Bundestag sowohl bei den Vorgesprächen mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Haushaltsausschusses als auch bei dessen späteren Beratungen mündlich und schriftlich. Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind Fachleute aus dem Kreis der Abgeordneten, die sich mit den Etatplänen jedes einzelnen Ministeriums auseinandersetzen. Ihre Beratungsergebnisse dienen als Grundlage für den weiteren Prozess der Haushaltsaufstellung.

Mit seinen Informationen zur Haushaltsentwicklung in den Einzelplänen hebt der Bundesrechnungshof die wesentlichen Entwicklungen der Ausgaben und Einnahmen in den Einzelplänen des Bundeshaushaltes hervor. Diese Analysen geben einen Überblick über Schwerpunkte, Strukturen und mögliche Risiken in den Einzelplänen und unterstützen so die Arbeit des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Haushalts-

aufstellungsverfahren. Als Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO veröffentlicht der Bundesrechnungshof alle Einzelplananalysen, nachdem sie im Deutschen Bundestag abschließend beraten sind.

Auch beim Haushaltsvollzug berät der Bundesrechnungshof. Adressaten seiner Beratung sind hier insbesondere alle Stellen der Bundesverwaltung, die am Haushaltsvollzug beteiligt sind, bisweilen aber auch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (zum Beispiel Landesstellen, Kreise und Kommunen), wenn diese Mittel aus dem Bundeshaushalt bewirtschaften. In dieser Phase des Haushaltskreislaufes prüft der Bundesrechnungshof beispielsweise Vergabeverfahren der Bundeswehr oder die Zahlungen von Subventionen. Die Prüfungserkenntnisse können zu Korrekturen während des laufenden Haushaltsjahres führen. Dabei werden häufig geplante, aber unwirtschaftliche Ausgaben gestoppt.

Verwaltungshandeln besteht aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, insbesondere bei großen Programmen. Der Bundesrechnungshof kann die einzelnen Schritte jeweils gesondert prüfen. Damit können Fehlentscheidungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden.

Der Bundesrechnungshof entscheidet über die Prüfung

Der Bundesrechnungshof bestimmt Zeit und Art seiner Prüfungen selbst. Er kann Erhebungen an Ort und Stelle vornehmen: Akten, Belege und Daten sind ihm ohne Einschränkung offenzulegen, die gestellten Fragen zu beantworten. Er kann so alle Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Die erbetenen Auskünfte sind dem Bundesrechnungshof zu erteilen.

Über die Prüfungsvorhaben entscheidet der Bundesrechnungshof bei der jährlichen Arbeitsplanung. Hauptziel bei der Arbeitsplanung ist es, einen aussagefähigen Überblick über die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu gewinnen und prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Bei der Auswahl seiner Prüfungsschwerpunkte ist der Bundesrechnungshof frei. Er nutzt sämtliche ihm zugängliche Informationen. Diese gewinnt er oft aus seiner Prüfungstätigkeit, aber auch durch die Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern oder die Berichterstattung in den Medien. Er stützt sich zudem auf eine systematische Risikoanalyse. Hierbei bewertet der Bundesrechnungshof insbesondere, ob bestimmte Bereiche finanziell besonders bedeutend oder fehleranfällig sind. Fraktionsübergreifende Prüfungswünsche des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse berücksichtigt der Bundesrechnungshof so weit wie möglich.

Prüfungsmaßstäbe sind Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Bei der Prüfung gelten zwei Maßstäbe:

- Ordnungsmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit achtet der Bundesrechnungshof auf die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften. Soweit europäisches oder internationales Recht anzuwenden ist, bezieht er auch dieses mit ein.

Bei der Wirtschaftlichkeit untersucht der Bundesrechnungshof vor allem das Verhältnis von Kosten und Nutzen. Er richtet sein besonderes Augenmerk auf Effizienz, Wirksamkeit und Sparsamkeit der Aufgabenerfüllung. Von großer Bedeutung ist für den Bundesrechnungshof zudem eine sachgerechte Erfolgskontrolle, insbesondere bei der Prüfung von Programmen und sonstigen großen Vorhaben. Eine Erfolgskontrolle muss die Frage beantworten, ob die Maßnahmen der Verwaltung auch tatsächlich zum beabsichtigten Ziel führen und einer sachgerechten Schlussbewertung unterzogen werden.

Prüfungsmittelungen des Bundesrechnungshofes dienen auch dem kritischen Dialog

Der Bundesrechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einer vorläufigen Prüfungsmittelung zusammen, die er der geprüften Stelle zuleitet (zum Beispiel einem Bundesministerium). Die geprüfte Stelle kann sich dann innerhalb einer vom Bundesrechnungshof bestimmten Frist äußern. Geht die Stellungnahme ein, würdigt der Bundesrechnungshof diese und stellt anschließend das Ergebnis seiner Prüfung in einer „Abschließenden Prüfungsmittelung“ fest. Darin gibt der Bundesrechnungshof der geprüften Stelle in der Regel Empfehlungen für ihr Handeln. Folgt die geprüfte Stelle den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht, kann er das Prüfungsergebnis im Bemerkungsverfahren weiterverfolgen, vor dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Die Hinweise und Anregungen des Bundesrechnungshofes greift die Bundesverwaltung aber häufig schon im Laufe des Prüfungsverfahrens auf. Das ist für die Öffentlichkeit dann nicht direkt ersichtlich.



Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Bundesrechnungshof kann seine Prüfungsergebnisse anderen Dienststellen und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt er außerdem dem Bundesministerium der Finanzen mit. Abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse kann er auch Dritten zugänglich machen.

Der Bundesrechnungshof respektiert politische Entscheidungen

Politische Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch den Bundesrechnungshof. Er kann aber über Prüfungserkenntnisse berichten, die die Voraussetzungen oder die Auswirkungen derartiger Entscheidungen betreffen. Ein Beispiel: Es ist nicht die Aufgabe des Bundesrechnungshofes, politisch zu bewerten, ob bestimmte Subventionen gezahlt werden sollen. Er kann aber prüfen, ob bei der Gewährung von Subventionen die Voraussetzungen beachtet wurden und ob sie die beabsichtigten Wirkungen hatten.

Der Bundesrechnungshof hat keine Exekutivgewalt

Der Bundesrechnungshof hat keine Exekutivgewalt. Er kann die geprüfte Stelle nicht anweisen, seinen Empfehlungen zu folgen, sondern überzeugt durch seine Argumente. Häufig folgt die Bundesverwaltung den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes. Im Übrigen trägt der Deutsche Bundestag, insbesondere sein Haushaltsausschuss und dessen Rechnungsprüfungsausschuss, maßgeblich dazu bei, dass die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. In den letzten Jahren haben sich diese Ausschüsse – nach eingehender Beratung – nahezu alle Vorschläge und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu Eigen gemacht.

Im Rechnungsprüfungsausschuss müssen die Bundesministerien zu den vom Bundesrechnungshof vorgelegten Fällen Rede und Antwort stehen. Die Bundesministerien sind dabei grundsätzlich durch ihre politische Leitung vertreten.

ORGANISATION



» Wie ist der Bundesrechnungshof organisiert?

Der Bundesrechnungshof besteht zurzeit aus neun Prüfungsabteilungen mit 51 Prüfungsgebieten. Seine internationalen Prüfungsaktivitäten hat er zudem in einer weiteren Prüfungseinheit gebündelt. Verwaltungsaufgaben nimmt die Präsidialabteilung wahr. Vgl. dazu das Organigramm des Bundesrechnungshofes auf Seite 62/63.

Die Aufgaben der externen Finanzkontrolle werden im Bundesrechnungshof den Prüfungsabteilungen und ihren Prüfungsgebieten jährlich durch einen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet. Die Prüfungen selbst werden

von den fachlich verantwortlichen Prüfungsgebieten geplant, organisiert und durchgeführt. An deren Spitze steht die Prüfungsgebietsleiterin oder der Prüfungsgebietsleiter. Den Prüfungsgebieten gehören Prüferinnen und Prüfer für herausgehobene Aufgaben sowie weitere Prüferinnen und Prüfer des höheren und gehobenen Dienstes an.

Die Aufgaben eines Prüfungsgebiets können sich beziehen auf bestimmte Organisationseinheiten (zum Beispiel ein bestimmtes Bundesministerium mit seinem Geschäftsbereich oder ein Verfassungsorgan), querschnittlich auf ein spezifisches Thema (zum Beispiel Personalausgaben) oder auf Grundsatzangelegenheiten. Daneben gibt es die Möglichkeit, für Bereiche von aktueller Bedeutung ein Projektprüfungsgebiet einzurichten (zum Beispiel zum Thema Flüchtlinge und Asylbegehrende).

Darüber hinaus können Prüfungen – abweichend von der 1:1-Zuordnung zu einem Prüfungsgebiet – auch in Prüfungsgruppen organisiert werden. Die Prüfungsgruppen setzen sich aus Fachleuten verschiedener Prüfungsgebiete zusammen und greifen kurzfristig neue Prüfungsschwerpunkte auf. Weiterhin können für Prüfungsvorhaben Projektteams gebildet werden; dies ist dann sinnvoll, wenn sie in den Aufgabenbereich eines Kollegiums fallen, gleichzeitig aber Aufgabenbereiche anderer Prüfungsgebiete berühren. Beide Möglichkeiten unterstützen eine flexible und schnelle Reaktion des Bundesrechnungshofes auf wechselnde Anforderungen und neue Schwerpunkte in der Bundesverwaltung.

Geschäftsverteilungsplan sorgt für lückenlose Finanzkontrolle

Über die Zuständigkeiten der Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete wird nicht von Fall zu Fall entschieden. Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der Aufgaben im Bundesrechnungshof.

Den Geschäftsverteilungsplan stellt der Präsident jährlich in einem gesetzlich geregelten Verfahren im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss des Großen Senates auf. Mehr dazu finden Sie auf Seite 39.

Ein wichtiges Ziel der Geschäftsverteilung ist es, eine möglichst lückenlose Finanzkontrolle zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Bereiche des Bundeshaushaltes ungeprüft bleiben. Deswegen erhalten die einzelnen Prüfungsgebiete eindeutige und feste Zuordnungen. Sie sind dann beispielsweise zuständig für:

- bestimmte Organisationseinheiten oder Rechtsträger des Bundes.
Das können einzelne Ministerien sein oder bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Bundesagentur für Arbeit,
- bestimmte Ausgaben oder Einnahmen. Sie prüfen dann etwa die Personal- oder Bauausgaben für einzelne oder mehrere Ressorts oder die Erhebung bestimmter Steuern,
- bestimmte Vermögenspositionen (zum Beispiel ERP-Sondervermögen),
- Querschnittszuständigkeiten für Bereiche, die losgelöst vom Einzelfall sowie ohne Beschränkung auf bestimmte Organisationseinheiten oder Haushaltsstellen im Zusammenhang beurteilt werden sollen. Beispiele sind die Personalausgaben oder die Informations- und Kommunikationstechnik in der Bundesverwaltung,
- ferner gibt es Prüfungsgebiete, denen die Bearbeitung bestimmter Sach- und Rechtsfragen zugewiesen ist, beispielsweise die Koordination und Redaktion der Beiträge im Jahresbericht.

ZUSTÄNDIGKEITEN



» Wer macht was?

Die Präsidialabteilung nimmt als interner Dienstleister zentrale Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben wahr. So führt die Präsidialabteilung zum Beispiel den Haushalt des Bundesrechnungshofes und ist für Personalangelegenheiten, Organisation und Informationstechnik zuständig. Zusätzlich unterstützt sie die Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete im Bereich der Büro- und Prüfungsassistenz.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes ist Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer (United Nations Board of Auditors – UN BoA), dem zentralen Prüfungsausschuss der Vereinten Nationen. Die **Einheit UN BoA, Internationale Angelegenheiten** unterstützt ihn in dieser Eigenschaft und betreut die internationale Zusammenarbeit des Bundesrechnungshofes. Sie ist auch zuständig für

- › die Anwerbung und die Betreuung weiterer Abschlussprüfungsmandate des Bundesrechnungshofes bei inter- und supranationalen Organisationen,
- › für die Zusammenarbeit innerhalb der europäischen und internationalen Organisationen der Obersten Rechnungskontrollbehörden sowie
- › für die bilaterale Zusammenarbeit mit Rechnungshöfen weltweit.

Der Schwerpunkt der **Abteilung I** liegt bei Grundsatzfragen der externen Finanzkontrolle, des Haushaltsrechts und der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Bundes. Sie ist zudem für die strategische Ausrichtung und das Organisationsrecht des Bundesrechnungshofes verantwortlich. Daneben wirkt sie an der Berichterstattung des Bundesrechnungshofes an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung mit und koordiniert diese. Sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sowie dessen Unterausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zudem unterstützt sie den Präsidenten des Bundesrechnungshofes in der Zusammenarbeit mit den Landesrechnungshöfen. Die Abteilung prüft auch die Verwaltungen der Verfassungsorgane (Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht). Sie ist ebenfalls zuständig für Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und Grundsatzfragen der Nachhaltigkeit, für Justiz und Verbraucherschutz sowie Europäische und Internationale Finanzen und Angelegenheiten der EU. Zur Abteilung I gehört zudem ein Projektprüfungsgebiet „Prüfung Kommunale Investitionshilfen Bund“.

Prüfungsschwerpunkte der **Abteilung II** sind der Hochbau des Bundes, das Engagement des Bundes bei internationalen Organisationen sowie der Umweltbereich. Sie prüft das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Darüber hinaus prüft die Abteilung II auch das Immobilienmanagement des Bundes, die Treuhandnachfolgeeinrichtungen, die inneren Dienste und die sächlichen Verwaltungsausgaben.

In der **Abteilung III** hat der Bundesrechnungshof die Prüfungen von Ressorts, die bei ihren Aufgaben u. a. einen großen Teil der Fördermittel des Bundes vergeben, und von Beteiligungen und Banken des Bundes gebündelt. Sie prüft dazu die Ressortbereiche der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Bildung und Forschung sowie für Ernährung und Landwirtschaft. Die Ressorts fördern sowohl Institutionen als auch verschiedenste Empfänger bei einzelnen Projekten. Bei der Prüfung der Beteiligungen steht die Aufgabenerfüllung des Bundes als Eigentümer und seiner Vertreter in den Aufsichtsgremien im Vordergrund. In der Abteilung III betrifft dies die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG, aber auch Bundesbeteiligungen z. B. an Flughäfen, im Bereich der Außenwirtschaftsförderung, der Forschung oder der Ernährung und Landwirtschaft. Weitere wesentliche Aufgabenfelder sind die Prüfung der Deutschen Bundesbank, der beiden Förderbanken des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau und Landwirtschaftliche Rentenbank), der Allfinanzaufsicht BaFin sowie diverser Sondervermögen wie das ERP-Sondervermögen und das Bundeseisenbahnvermögen. Schließlich prüft die Abteilung III die Themen der Staatsverschuldung und der Finanzmarktstabilisierung.

Die **Abteilung IV** ist für den Verteidigungshaushalt zuständig. Sie prüft die zivilen und die militärischen Organisationsbereiche der Bundeswehr. Hierzu gehören neben dem Bundesministerium der Verteidigung die Wehr- und Rüstungsverwaltung, das Heer, die Marine, die Luftwaffe, die Streitkräftebasis, der Sanitätsdienst und der Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum. Auch die privatrechtlichen Unternehmen der Bundeswehr werden von der Abteilung geprüft. Prüfungsschwerpunkte sind Organisation, Personal und Infrastruktur sowie die Entwicklung, Beschaffung, Nutzung und Verwertung von Wehrmaterial einschließlich der IT der

Bundeswehr. Jüngstes Aufgabenfeld der Abteilung sind die Projekte des Organisationsbereiches Cyber- und Informationsraum.

Die **Abteilung V** prüft den Verkehrshaushalt des Bundes und die Verkehrsinfrastruktur mit den verschiedenen Verkehrsträgern:

- › Schienenwege des Bundes,
- › Bundeswasserstraßen,
- › Bundesfernstraßen sowie
- › Luft- und Raumfahrt.

Zudem befasst sie sich mit Themen der zukünftigen Mobilität, zum Beispiel mit dem Einsatz autonomer Fortbewegungsmittel sowie alternativen Antrieben und Kraftstoffen. Sie ist auch für die Prüfung der Ausgaben des Bundes für die digitale Infrastruktur zuständig und untersucht hier u. a. den Ausbau des Breitbandnetzes. Die Prüfungen erstrecken sich auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Dienststellen in seinem Geschäftsbereich. Privatrechtlich organisierte Unternehmen in diesem Bereich, an denen der Bund beteiligt ist, werden ebenfalls von der Abteilung V geprüft. Darüber hinaus ist sie zuständig für Grundsatzfragen des Vergaberechts sowie der Wirtschaftlichkeit, einschließlich Öffentlich Privater Partnerschaften und Nachhaltigkeit.

Mit einem Prüfungsprojekt begleitet sie die Neuorganisation der Bundesfernstraßenverwaltung.

Der Schwerpunkt der **Abteilung VI** liegt in den Bereichen „Arbeit und Soziales“. Dort prüft der Bundesrechnungshof die Haushalte der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesagentur für Arbeit. Darunter fallen insbesondere die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der Teilhabe am Arbeitsleben, soziale Geldleistungen des Bundes (zum Beispiel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie die soziale Entschädigung. Weitere Schwerpunkte sind querschnittliche Prüfungen der Personalwirtschaft und der Personalausgaben des Bundes.



Die Bereiche Inneres, Innere Sicherheit, Heimat, IT und Organisation sind in der **Abteilung VII** konzentriert.

Sie ist prüferisch u. a. verantwortlich für das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Nachrichtendienste und Polizeibehörden des Bundes, für weite Bereiche von Kultur und Medien, die Förderung des Spitzensports, den Bereich Wohnungswesen und Stadtentwicklung und den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dementsprechend prüft die Abteilung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der genannten Einrichtungen und ihrer Geschäftsbereiche.

Einen weiteren Prüfungsschwerpunkt der Abteilung VII bildet die IT- und Kommunikationstechnik. Sie befasst sich dabei auch mit der Digitalpolitik, der IT- und Netzpolitik, dem Digitalfunk sowie der IT- und Cybersicherheit. Hierzu prüft die Abteilung VII aktuelle Themen wie die IT-Konsolidierung des Bundes, die Moderne Verwaltung und die Sicherheit kritischer Infrastrukturen.

Die Abteilung VII prüft zudem querschnittlich, also über mehrere Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Organisation, den Personalbedarf und die Steuerungsinstrumente der Bundesbehörden. Hierzu gehören auch interne Kontrollsysteme wie Innenrevision und Risikomanagement. Der Einsatz Externer, Sponsoring, Korruptionsprävention und die Verwaltungsgebühren werden ebenfalls von dieser Abteilung geprüft. In die Abteilung VII ist ein Projektprüfungsgebiet integriert, mit dem der Bundesrechnungshof flexibel temporäre Prüfungsschwerpunkte setzen kann. Seit 2017 liegt hier die Zuständigkeit für querschnittliche Prüfungen der Maßnahmen des Bundes für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Hierzu gibt es auch einen Informationsaustausch mit den Landesrechnungshöfen.

Die **Abteilung VIII** ist für die wesentlichen Einnahmen des Bundes zuständig. Sie prüft Steuern und Zölle von rund 800 Mrd. Euro pro Jahr (davon über die Hälfte für den Bund) sowie den Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen. Die Einnahmen des Bundes setzen sich insbesondere aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftssteuern des Bundes und der Länder (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) und den Bundessteuern (zum Beispiel Energiesteuern, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungssteuer) zusammen. Welchen Stellenwert die Prüfung der Einnahmen hat, zeigt sich daran, dass der Bund mehr als 90 % seiner Ausgaben durch Steuereinnahmen finanziert.

Einen Beitrag für zukunftsfeste Sozialsysteme zu leisten, ist ein wesentliches Ziel der Prüfungen und Beratungen der **Abteilung IX**. Diese ist zuständig für das Bundesministerium für Gesundheit und seinen Geschäftsbereich, sowie einen großen Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung und ihrer Träger.

Da aus dem Bundeshaushalt in die Bereiche der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung pro Jahr über 116 Mrd. Euro (Tendenz steigend) fließen, erstreckt sich das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes auf die Einnahmen und Ausgaben der dort handelnden Sozialversicherungsträger einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Künstlersozialversicherung. Deren jährliches Ausgabenvolumen beträgt rund 580 Mrd. Euro.

Darüber hinaus ist die Abteilung IX zuständig für die Prüfung des Bundesversicherungsamtes und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie von Wiedergutmachungsleistungen, z. B. für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Weiter ist die Abteilung IX zuständig für den Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, soziale Geldleistungen des Bundes sowie die soziale Entschädigung.

Eine detaillierte Darstellung der Aufgabenverteilung im Bundesrechnungshof zeigt der Organisationsplan auf den Seiten 62/63.

ENTSCHEIDUNGEN



» Wer entscheidet was?

Entscheidungen werden in Kollegien getroffen

Entscheidungen des Bundesrechnungshofes werden in der Regel im Kollegium getroffen. Ein solches Kollegium umfasst stets die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter und die Prüfungsgebietsleiterin oder den Prüfungsgebietsleiter (Zweierkollegium). In manchen Fällen tritt der Präsident oder der Vizepräsident hinzu (Dreierkollegium). Kann kein

Einvernehmen im Kollegium erzielt werden, entscheidet der jeweilige Abteilungsssenat oder aber der Große Senat des Bundesrechnungshofes. Bestimmte Entscheidungen sind stets dem Großen Senat vorbehalten. Dazu gehören beispielsweise die Bemerkungen oder Sonderberichte.

Großer Senat wirkt als oberstes Entscheidungsgremium

Der Große Senat ist das oberste Entscheidungsgremium des Bundesrechnungshofes. Ihm gehören 16 Mitglieder an: der Präsident, der Vizepräsident, die neun Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Prüfungsabteilungen, drei Prüfungsgebietsleiterinnen oder Prüfungsgebietsleiter sowie zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Der Große Senat kann Ausschüsse bilden. Der wichtigste Ausschuss ist der Ständige Ausschuss. Er muss bei der Verteilung der Geschäfte des Bundesrechnungshofes beteiligt werden. Diese Beteiligungsrechte sind im Gesetz über den Bundesrechnungshof festgelegt.

Präsidialabteilung und Außenvertretung

Der Präsident vertritt den Bunderechnungshof nach außen – national und international. Dabei unterstützen ihn die Mitglieder des Bundesrechnungshofes (§ 6 Absatz 3 Satz 1 BRH-Gesetz).

Im Bereich der Verwaltungsaufgaben unterstützt ihn die Präsidialabteilung, die – anders als die Prüfungsabteilungen – hierarchisch strukturiert ist.

PERSONAL



» Beschäftigte des Bundesrechnungshofes

Beim Bundesrechnungshof arbeiten Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Leiterinnen und Leiter der Prüfungsabteilungen sowie Prüfungsgebietsleiterinnen und Prüfungsgebietsleiter), Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte des höheren und gehobenen Dienstes und weitere Bedienstete. Der Bundesrechnungshof hat rund 1 150 Beschäftigte.

Die Mitglieder sind verbeamtet, jedoch persönlich und sachlich unabhängig. Für sie gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit für Richterinnen und Richter an obersten Gerichtshöfen des Bundes entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass sie ihre fachlichen Entscheidungen frei treffen können.

Breites Spektrum an Qualifikationen

Der Einsatz im Bundesrechnungshof ist interessant und vielseitig. Er gibt viel Raum für Eigeninitiative. Die Prüferinnen und Prüfer müssen das gesamte Aufgabenspektrum der geprüften Stellen bewerten: von der Planungsentscheidung der Leitung bis hin zur Aufgabenerledigung in den einzelnen Dienststellen, auch im Gesamtzusammenhang. Dies erfordert neben einer ausgeprägten analytischen und kreativen Begabung die Fähigkeit, sich ständig wandelnden Aufgaben anzupassen und sich in immer wieder neue Sachverhalte einzuarbeiten. Aufbauend auf möglichst breiter Berufserfahrung werden die spezifischen Kenntnisse für die Prüfungsvorhaben laufend aktualisiert. Wer an der Prüfungstätigkeit interessiert ist, sollte möglichst bereits Erfahrungen in der Verwaltung oder auch aus der Wirtschaft mitbringen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine anspruchsvolle und selbstständige Tätigkeit erwartet, die sich wesentlich von den operativ geprägten Verwaltungsaufgaben einer „normalen“ Behörde unterscheidet.

Der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, also Volljuristin oder Volljurist sein.

Die Mitglieder und die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten haben in der Regel entweder ein Universitäts- oder ein Fachhochschulstudium absolviert. Der Bundesrechnungshof beschäftigt neben Juristen auch Wirtschaftswissenschaftler (Kaufleute, Volkswirte), Absolventen verwaltungswissenschaftlicher Studiengänge sowie Ingenieure zahlreicher Fachrichtungen wie Hoch- und Tiefbau, Maschinenbau, Fernmelde- und Elektrotechnik oder Informatik. Darüber hinaus sind auch Sozialwissenschaftler, Statistiker, Finanzmathematiker, Techniker, Physiker und Psychologen für den Bundesrechnungshof tätig. Auch besonders erfahrene Prüferinnen und Prüfer aus unterschiedlichen Fachverwaltungen unterstützen den Bundesrechnungshof, zum Beispiel im Bereich der Steuern, des Zolls oder der Sozialversicherung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialabteilung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialabteilung sorgen für reibungslose Verwaltungsabläufe und für möglichst gute Arbeitsbedingungen für ihre Kolleginnen und Kollegen im Prüfungsdienst. Die hier anfallenden Aufgaben sind in Referaten organisiert. Sie erfordern fundierte und vielfach in anderen Verwaltungen erworbene Fachkenntnisse, beispielsweise im Personalmanagement, im Haushalts- und Organisationswesen, in der Informationstechnik oder im Verwaltungsrecht – aber auch ausreichend Erfahrungen im Prüfungsbereich.

Prüferinnen und Prüfer

Die im Prüfungsdienst Tätigen arbeiten die Prüfaufträge ihres jeweiligen Kollegiums weitgehend selbstständig ab. Hierzu agieren sie häufig im Team, insbesondere wenn sie bei der geprüften Stelle den Sachverhalt erheben. Prüfen erfordert eine gute Allgemeinbildung, Fachkompetenz, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Flexibilität, Einfühlungsvermögen sowie Teamfähigkeit. Wer diesen Anforderungen entspricht und überdurchschnittliche Leistungen in seinen bisherigen Tätigkeiten vorweisen kann, hat gute Chancen, in den Dienst des Bundesrechnungshofes übernommen zu werden.

Prüfungsabteilungs- und Prüfungsgebietsleitung

Die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsabteilungen tragen gemeinsam mit den Prüfungsgebietsleiterinnen und Prüfungsgebietsleitern die Verantwortung für die Erledigung der Aufgaben in den Prüfungsgebieten. In der kollegialen Struktur des Bundesrechnungshofes entscheiden sie gemeinsam über Prüfungsplanung, Prüfungsvorhaben und Prüfungsergebnisse, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Die Prüfungsgebietsleiterinnen und Prüfungsgebietsleiter sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Prüferinnen und Prüfer. Sie nehmen an Erhebungen teil und unterrichten die anderen Mitglieder über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

Präsident und Vizepräsident

Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat für 12 Jahre gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Sie können in ihrem Amt nicht wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

Der Präsident ist Behördenleiter und Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Bundesrechnungshofes. Er vertritt den Bundesrechnungshof nach außen. Er trägt die übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, führt Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte herbei und wirkt darauf hin, dass der Bundesrechnungshof bei seinen Entscheidungen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt. Er ist Vorsitzender des Großen Senats und kann im Wege der Arbeitsteilung mit dem Vizepräsidenten den Vorsitz der Abteilungssenate übernehmen und an Entscheidungen der Kollegien mitwirken. Auf seinen Vorschlag ernennt der Bundespräsident die anderen Mitglieder des Bundesrechnungshofes. Er hört vor seinen Personalvorschlägen den Ständigen Ausschuss des Großen Senats an. Daneben ist der Präsident des Bundesrechnungshofes Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Einzelheiten dazu sind auf den Seiten 57–58 dargestellt.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und wirkt an den Entscheidungen der Kollegien mit, für die er nach der Geschäftsverteilung zuständig ist. Zudem übernimmt er im Wege der Arbeitsteilung den Vorsitz bei den Abteilungssenate und ist Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des Großen Senats.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



» Öffentlichkeitsarbeit des Bundesrechnungshofes

Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof dem Deutschen Bundestag im Entlastungsverfahren als **Bemerkungen** zugeleitet hat, werden sowohl als Bundestagsdrucksache als auch durch den Bundesrechnungshof selbst veröffentlicht. Der Präsident des Bundesrechnungshofes stellt sie im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor.

Daneben kann der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten. Diese **Sonderberichte** sind der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich (www.bundesrechnungshof.de).

Beratungsberichte nach § 88 Absatz 2 BHO an den Deutschen Bundestag kann der Bundesrechnungshof veröffentlichen, wenn der Deutsche Bundestag sie abschließend beraten hat und der Veröffentlichung keine schutzwürdigen Belange Dritter entgegenstehen.

Seine in **Abschließenden Prüfungsmitteilungen** festgestellten Prüfungsergebnisse teilt der Bundesrechnungshof den zuständigen Dienststellen mit.

Seine abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse kann der Bundesrechnungshof herausgeben und veröffentlichen, sofern dies mit schutzwürdigen privaten und öffentlichen Interessen vereinbar ist. Auf diese Weise wird Verwaltungshandeln nicht nur gegenüber dem Deutschen Bundestag, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Presse transparent.

Vorläufige Prüfungsergebnisse aus laufenden Prüfungsverfahren gibt der Bundesrechnungshof zum Schutz des Verfahrens nicht bekannt. Er gibt hierzu auch keine inhaltlichen Stellungnahmen ab. Auf Anfrage der Medien gibt er allenfalls Auskunft zum Stand eines Prüfungsverfahrens.

Eine Vielzahl an Informationen zur externen Finanzkontrolle des Bundes, den Aufgaben des Bundesrechnungshofes, seiner Stellung und Organisation finden Sie auf der Internetseite www.bundesrechnungshof.de.

Gerne empfängt der Bundesrechnungshof Besuchergruppen, um über seine Aufgaben und Ergebnisse direkt zu informieren.

EINGABEN



» Die Bevölkerung hilft mit

Der Bundesrechnungshof erhält jedes Jahr eine Vielzahl von Briefen, E-Mails und Telefonanrufen von Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen, Unternehmen oder sonstigen Organisationen, die auf aus ihrer Sicht bestehende Missstände in der Bundesverwaltung hinweisen. Überwiegend äußern sie die Bitte, diesen Hinweisen nachzugehen und sie über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Die fachlich zuständigen Prüfungsgebiete beziehen die oftmals wertvollen Hinweise soweit wie möglich in ihre Prüfungen ein. Nicht selten führen sie zu Prüfungsergebnissen, die mitunter sogar in die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes eingehen.

Der Bundesrechnungshof nimmt die Prüfungsanregungen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst und geht ihnen soweit wie möglich nach. Er ist allerdings nicht verpflichtet, jeden einzelnen Hinweis aufzugreifen, da dies seiner Unabhängigkeit entgegenstünde. Zudem ist die Prüfungskapazität des Bundesrechnungshofes begrenzt.

ZUSAMMENARBEIT NATIONAL



» Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der sechzehn Länder sind eigenständige und voneinander unabhängige Organe der Finanzkontrolle. Sie sind einander weder über- noch untergeordnet. Da die Finanzsysteme zwischen Bund und Ländern miteinander verflochten sind, arbeiten Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe eng zusammen. Sie können zum Beispiel gemeinsam prüfen.

Auch das Haushaltsrecht stimmt in Bund und Ländern weitgehend überein. Es ist dementsprechend in gleicher Weise anzuwenden. Eine Reihe von bedeutsamen Aufgaben wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Dazu zählen beispielsweise die Förderung der

außeruniversitären Forschung und der Küstenschutz oder auch Sozialleistungen wie Wohngeld. Andere Aufgaben erfüllen die Länder im Auftrag des Bundes, zum Beispiel im Straßenbau oder in der Steuerverwaltung. Hier verwalten die Landesfinanzbehörden die Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer im Auftrag des Bundes. Diese ertragsstarken Gemeinschaftssteuern fließen sowohl in die Kassen des Bundes als auch in die der Länder.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder kommen zweimal pro Jahr zu einer Konferenz zusammen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu besprechen und um – wo dies notwendig und nützlich erscheint – gemeinsame Positionen aller deutschen Rechnungshöfe zu erarbeiten. Vorgespräche finden in Arbeitskreisen der Rechnungshöfe statt, beispielsweise für Haushaltsrecht und Grundsatzfragen, Steuer, Bau, Organisation und Informationstechnik, Wirtschaft und Beteiligungen.

ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA



» Europäische Union, Europäischer Rechnungshof und EUROSAI

Im zusammenwachsenden Europa intensiviert sich auch die Kooperation bei der Finanzkontrolle. Der Bundesrechnungshof arbeitet daher in Europa auf verschiedenen Ebenen mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) zusammen: im Kontaktausschuss, mit dem Europäischen Rechnungshof, im Rahmen der EUROSAI¹ sowie bilateral im Rahmen von Projekten zur Unterstützung anderer Rechnungshöfe.

¹ **European Organisation of Supreme Audit Institutions**, weitere Informationen www.eurosai.org.

Der Kontaktausschuss

Bereits seit den 1960er Jahren arbeiten die ORKB der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Einen institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit bildet die jährliche Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten aller Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes – der **Kontaktausschuss**. Er dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über grundsätzliche und aktuelle Fragen der externen Finanzkontrolle in der Europäischen Union.

Neben konkreten Fragestellungen zu gemeinsamen oder parallelen Prüfungen richtet der Kontaktausschuss auch Arbeitsgruppen zu wichtigen Themen ein. Der Bundesrechnungshof beteiligt sich mit den zuständigen Prüfungsgebieten aktiv an diesen Arbeitsgruppen. So führt er seit mehr als zehn Jahren den Vorsitz der Arbeitsgruppe „Strukturfonds“. Die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ soll u. a. dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen. Darüber hinaus ist der Bundesrechnungshof Mitglied in den Arbeitsgruppen „Gemeinsame Rechnungslegungsstandards der EU-Mitgliedsstaaten (EPSAS)“ und „Bankenunion“.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof mit Sitz in Luxemburg hat den Status eines Organs der Europäischen Union. Er prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie der von der Union geschaffenen Einrichtungen. Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union durch die Berichterstattung über seine Prüfungsergebnisse bei der politischen Kontrolle über den Haushalt der Europäischen Union.

Den europäischen Verträgen folgend, arbeiten der Europäische Rechnungshof und die Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Für die Zusammenarbeit ergeben sich durch die Verzahnung von EU-Recht und nationalem Recht

sowie europäischer und nationaler Verwaltung zahlreiche Ansatzpunkte. Der Europäische Rechnungshof unterrichtet den Bundesrechnungshof rechtzeitig von seinen Prüfungen in Deutschland. Um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern, pflegen der Europäische Rechnungshof und die nationalen obersten Kontrollbehörden einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch (siehe auch oben „Kontaktausschuss“).

Zusammenarbeit innerhalb von EUROSAI

EUROSAI ist eine der sieben Regionalen Arbeitsgruppen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)². Ein wichtiges Ziel von EUROSAI ist es, das berufliche und fachliche Verständnis sowie die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch im Bereich der staatlichen Finanzkontrolle zu fördern. Die 50 Mitglieder der EUROSAI verteilen sich über den gesamten europäischen Kontinent und darüber hinaus (von Island bis Israel und von Portugal bis Kasachstan), haben unterschiedliche historische und politische Hintergründe (von den Mitgliedern der Europäischen Union über die mittel- und osteuropäischen Länder bis zur Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und arbeiten in verschiedenen Rechnungshofmodellen. Diese inhaltliche Vielfalt trägt maßgeblich zu einem fruchtbaren Austausch und damit der Weiterentwicklung der Externen Finanzkontrolle in Europa bei. Der Bundesrechnungshof fördert gemeinsam mit dem Rechnungshof der Tschechischen Republik die fachliche Zusammenarbeit der EUROSAI-Mitglieder zur Unterstützung einer wirksamen, innovativen und sachkundigen Prüfungstätigkeit.

2 **I**nternational **O**rganization of **S**upreme **A**udit **I**nstitutions, weitere Informationen www.intosai.org.

ZUSAMMENARBEIT INTERNATIONAL



» INTOSAI, Abschlussprüfungsmandate und bilaterale Zusammenarbeit

Die zunehmende Globalisierung bringt weltweit neue Herausforderungen für die externe Finanzkontrolle mit sich. Der Bundesrechnungshof engagiert sich daher auf vielfältige Weise auch außereuropäisch in der internationalen Zusammenarbeit: als Mitglied von INTOSAI, durch die Wahrnehmung von Abschlussprüfungsmandaten von Internationalen Organisationen und auf bilateraler Ebene.

Zusammenarbeit innerhalb der INTOSAI

Der Bundesrechnungshof ist Mitglied der INTOSAI. In dieser Organisation sind die ORKB der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (derzeit 194 Vollmitglieder und 5 assoziierte Mitglieder) zusammengeschlossen. Ein zentrales Anliegen der INTOSAI ist die Stärkung der Unabhängigkeit und Professionalität der externen Finanzkontrolle. Zudem fördert sie den internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch in der öffentlichen Finanzkontrolle.

Seit der Verabschiedung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen stärkt INTOSAI außerdem die Rolle der Rechnungshöfe bei der Umsetzung dieser Ziele.

INTOSAI unterstützt die ORKB durch die Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Standards of Supreme Audit Institutions – ISSAI). Diese fachlichen Normen umfassen die Grundvoraussetzungen für das ordnungsgemäße Funktionieren und das professionelle Verhalten von ORKB. Sie sind für die Mitglieder der INTOSAI zwar nicht bindend, verkörpern jedoch einen Konsens der „Good Practice“ und gelten beispielsweise bei Abschlussprüfungsmandaten bei inter- und supranationalen Organisationen als Standard. Der Bundesrechnungshof arbeitet in mehreren Gremien der INTOSAI mit und war u. a. an der Erarbeitung und Weiterentwicklung mehrerer ISSAI beteiligt.

Abschlussprüfungsmandate bei inter- und supranationalen Organisationen

Internationale Organisationen werden aus den Haushalten ihrer Mitgliedstaaten finanziert. Deutschland ist Mitglied in mehr als 200 internationalen Organisationen und dort regelmäßig einer der großen Beitragszahler. Das jährliche Gesamtvolumen deutscher Beiträge zu Internationalen Organisationen beträgt nach Erkenntnissen des Bundes-

rechnungshofs annähernd 5 Mrd. Euro. Die internationalen Standards der INTOSAI empfehlen eine externe und unabhängige Kontrolle Internationaler Organisationen durch Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten. Der Bundesrechnungshof führt seit vielen Jahren Abschlussprüfungen bei Internationalen Organisationen durch.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes ist seit dem 1. Juli 2016 für sechs Jahre Mitglied im **Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen** (United Nations Board of Auditors) und in den Jahren 2019/2020 dessen Vorsitzender. Der Rat der Rechnungsprüfer prüft und bestätigt die Jahresabschlüsse von über 20 Organisationen der Vereinten Nationen sowie der Friedensmissionen der Vereinten Nationen. Außerdem berichtet er über wirtschaftliche Fragestellungen im Bereich der Vereinten Nationen. Zum Rat der Rechnungsprüfer gehören derzeit neben dem Bundesrechnungshof die Rechnungshöfe von Indien und Chile (Stand im Mai 2019). Das Prüfungsportfolio des Bundesrechnungshofes umfasst derzeit insbesondere die Friedensmissionen (PKO), das Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) sowie das Entwicklungsprogramm (UNDP) der Vereinten Nationen. Zudem ist der Präsident des Bundesrechnungshofes unter anderem Abschlussprüfer bei der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Wassenaar-Abkommen für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern und Technologien.

Bilaterale Zusammenarbeit

Auf bilateraler Ebene unterstützt der Bundesrechnungshof vor allem die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung mit fachlicher Expertise. Bei Projekten der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zur Unterstützung von Rechnungshöfen beim Auf- und Ausbau ihrer Sachkompetenzen führen Prüferinnen und Prüfer des Bundesrechnungshofes als Langzeit- und Kurzzeitexperten Beratungs- und Schulungsmaßnahmen durch. Außerdem hat der Bundesrechnungshof in den vergange-

nen Jahren auf Bitten anderer ORKB bei diesen „Peer Reviews“³ durchgeführt, so zum Beispiel für die Eidgenössische Finanzkontrolle, den Rechnungshof von Österreich und den Europäischen Rechnungshof. Zudem ermöglicht der Bundesrechnungshof Praktika und Studienbesuche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden beim Bundesrechnungshof.

Mit vielen Obersten Rechnungskontrollbehörden führt der Bundesrechnungshof einen regen bilateralen Erfahrungsaustausch in Form von parallelen Prüfungen, gemeinsamen Seminaren und Workshops, Arbeitsgesprächen auf Präsidenten- und Arbeitsebene sowie Personalaustausch durch.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof und seine Arbeitsergebnisse finden Sie auf der Homepage des Bundesrechnungshofes www.bundesrechnungshof.de.

3 Ein Peer Review ist ein modernes Instrument der Qualitätssicherung. Dabei handelt es sich um eine Fachbegutachtung durch unabhängige und externe Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet. Die Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden regen Rechnungshöfe dazu an, internationaler Peer Reviews durchzuführen. Sie ermöglichen es Obersten Rechnungskontrollbehörden, eine auf internationalen Normen beruhende freiwillige Bewertung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erhalten.

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung



» Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Seit dem Jahr 1952 hat die Bundesregierung die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) bestellt. Nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 8. Juni 2016 hat der Bundesbeauftragte durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe hinzuwirken. Er berät ferner den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf deren Wunsch.

Seit dem Jahr 2013 veröffentlicht der BWV auf seinen Internetseiten „Leitsätze der externen Finanzkontrolle“. Sie basieren auf grundsätzlichen Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes zu verschiedenen Aspekten des Verwaltungshandelns (zum Beispiel in den Bereichen Personal, Zuwendungen oder Beschaffungen). Ziel ist es, diese Erkenntnisse für Entscheidungsträger in der Verwaltung in übersichtlicher Form besser nutzbar zu machen und so dazu beizutragen, „typische Fehler“ künftig zu vermeiden. Die Leitsätze sind als systematische Sammlung angelegt, die sich in verschiedene Themenbereiche gliedert und sukzessive ausgebaut werden soll.

Ferner hat der BWV in den vergangenen Jahren zahlreiche Gutachten zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erstellt. Zum Teil bezogen sich diese auf einzelne Behörden und sonstige Stellen, die Bundesmittel verwalten, andere behandelten Einzelfragen, die bei mehreren Verwaltungen auftraten.

Als zentrale Servicestelle unterstützen die BWV-Mitarbeiter die Prüfungsgebiete des Bundesrechnungshofes bei Angelegenheiten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Dazu gehört auch, Leitsätze der externen Finanzkontrolle zu verfassen und zu veröffentlichen.

Seit dem Jahr 1987 gibt der BWV eine eigenständige Schriftenreihe heraus, mit der er besonders bedeutsame Gutachten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht. Sie sind auf der Website des Bundesrechnungshofes veröffentlicht.

ANHANG

LEITBILD DES BUNDESRECHNUNGSHOFES

Das Leitbild legt die Grundprinzipien für die Tätigkeit der externen Finanzkontrolle des Bundes dar und gibt das Selbstverständnis des Bundesrechnungshofes wieder. Es vermittelt die Ziele und die bestimmenden Werte der externen Finanzkontrolle: Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität und Glaubwürdigkeit. Sie garantieren und leiten unseren verfassungsmäßigen Auftrag und sind Voraussetzung für die Wirksamkeit unserer Empfehlungen. So fördert externe Finanzkontrolle die Transparenz und Nachhaltigkeit staatlichen Handelns und stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat.

» Leitbild

Präambel

- › Das Leitbild ist Ausdruck der Werte aller Beschäftigten des Bundesrechnungshofes. Wir legen mit unserem Leitbild die Grundprinzipien für die Tätigkeit der externen Finanzkontrolle des Bundes fest. Damit wir erfolgreich sein können, bringt jede Einzelne und jeder Einzelne ihre und seine Fähigkeiten und Leistungen ein.
- › Unsere Ziele erreichen wir gemeinsam. Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Verständnis, Wertschätzung und Offenheit geprägt. Unsere Unabhängigkeit und unsere Prüfungsrechte sind für uns unantastbar.

Unser Selbstverständnis

- › Der Bundesrechnungshof ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz verpflichtet. Er macht von seiner Unabhängigkeit und seinen Rechten bei seinen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes verantwortungsvoll Gebrauch.

- › Wir identifizieren uns mit unserem Auftrag und erfüllen ihn unabhängig und objektiv. Wir unterstützen durch unsere Prüfungen und Beratungen den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung sowie die Bundesverwaltung.
- › Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit bewusst. Unsere Prüfungs- und Beratungstätigkeit soll zu einem bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel beitragen und der Transparenz unseres Handelns dienen. Das stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat.
- › Die Qualität unserer Produkte entscheidet über unsere Akzeptanz.

Unser Außenverhältnis

- › Wir sind dafür verantwortlich, den guten Ruf der externen Finanzkontrolle weiter zu verbessern.
- › Wir wertschätzen die Arbeit der geprüften Stellen. Wir überzeugen mit Argumenten. Wir verstehen unsere Empfehlungen, deren Umsetzung wir konsequent nachhalten, als konstruktive Beiträge.
- › Wir tauschen uns mit anderen nationalen und internationalen Partnern aus.
- › Wir nehmen die Erwartung der Öffentlichkeit und der Medien auf möglichst weitgehende Informationen über unserer Tätigkeit und unsere Prüfungsergebnisse ernst. Wir fühlen uns dem Transparenzgebot verpflichtet. Dabei nehmen wir Rücksicht auf den Schutz öffentlicher und privater Belange.
- › Wir präsentieren unsere Feststellungen und Empfehlungen klar und verständlich.

Unser Stil

- › Wir haben einen gemeinsamen Auftrag. Wir alle tragen dazu bei, diesen zu erfüllen.
- › Wir reagieren flexibel auf neue Handlungsfelder der Bundesverwaltung.
- › Unsere Arbeit ist darauf ausgerichtet, Verbesserungsmöglichkeiten, Fehler und Missstände zu erkennen und Korrekturen vorzuschlagen. Wir prüfen ergebnisoffen.
- › Wir sind für Anregungen und Kritik offen. Unsere Methoden hinterfragen wir fortlaufend und passen sie erforderlichenfalls an.

Unsere Zusammenarbeit

- › Wir arbeiten wertschätzend und kollegial zusammen.
- › Wir verhalten uns loyal.
- › Wir nehmen konstruktive Kritik an.
- › Wir informieren uns gegenseitig vertrauensvoll und offen.
- › Als Vorgesetzte stehen wir in einer besonderen Verantwortung:
 - › Wir führen kooperativ, vertrauensvoll und zielgerichtet. Wir erkennen gute Leistungen und Engagement unserer Beschäftigten an.
 - › Wir berücksichtigen die Bedürfnisse und Interessen der unterschiedlichen Gruppen von Beschäftigten und benachteiligen niemanden.
 - › Wir sehen Qualifizierung und Personalentwicklung als Investition in die Zukunft.

ORGANISATIONSPLAN DES BUNDESRECHNUNGSHOFES

Postadresse: **Bonn**
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Potsdam
Postfach 60 02 65
14402 Potsdam

Innenrevision

Bbeauftragter für den Datenschutz

Präsident

Kay Scheller

Präsidialbüro

Pressesprecher

Hausadresse: Adenauerallee 81
53113 Bonn

Dortustraße 30 - 34
14467 Potsdam

Vizepräsident

Christian Ahrendt

Telefon: 0228 99 721 - 0
Telefax: 0228 99 721 - 2990
E-Mail: poststelle@brh.bund.de
Internet: www.bundesrechnungshof.de

Präsidialabteilung	UN BoA	I	II	III	IV
	UN Board of Auditors, Mandate, Internationale Angelegenheiten	Grundsatzaufgaben, Verfassungsorgane, Europa	Bau, Umwelt, Liegenschaften, Auswärtiges	Wirtschaft, Forschung, Ernährung, Beteiligungen, Banken	Verteidigung
Org-ID	Int	I 1	II 1	III 1	IV 1
Organisation, Innerer Dienst	Support UN BoA und Mandate, Internationale Angelegenheiten	Berichterstattung des BRH Grundsatzaufgaben der Finanzkontrolle, Rechnungsprüfungsausschuss	Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Epl. 16) Städtebauförderung	Wirtschaft und Energie (Epl. 09), Gewährleistungen (Kap. 3208)	Zivile Organisationsbereiche, Organisation und Personal der Bundeswehr, Haushalt (Epl. 14)
P	Team 1	I 2	II 2	III 2	IV 2
Personal	UN Headquarters	Bundesfinanzen, Organisationsrecht des BRH, Haushaltsrecht, Rechnungslegungsstandards, BWV	Auswärtiges Internationale Organisationen und Einrichtungen (Epl. 05)	Bildung und Forschung (Epl. 30)	Marine, Organisationsbereich Ausrüstung, IT und Nutzung
R-H	Team 2	I 3	II 3	III 3	IV 3
Rechtsangelegenheiten, Haushalt, Beihilfen	UN Peacekeeping Operations (UNPKO), Procurement Headquarters	Bundespräsident (Epl. 01), Bundesrat (Epl. 02), Bundesrat (Epl. 03), Verbindungsstelle Haushaltsausschuss	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Epl. 23)	Ernährung und Landwirtschaft (Epl. 10)	Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum, Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr, Streitkräftebasis
IT	Team 3	I 4	II 4	III 4	IV 4
Informations- und Kommunikationstechnik	UN Development Programme (UNDP)	Prüfung Kommunale Investitionshilfen Bund	Hochbau I	Unternehmensbeteiligungen, Stiftungen, Postnachfolgeinstitutionen	Heer, Sanitätsdienst, Landfahrzeuge, Logistik
Presse	Team 4	I 5	II 5	III 5	IV 5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Strategic Heritage Plan, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)	Justiz und Verbraucherschutz (Epl. 07) Bundesverfassungsgericht (Epl. 19) Presse- und Informationsamt, Politische Bildung	Hochbau II	Banken, Allfinanzaufsicht, Sondervermögen, Bundesschuld, Finanzmarktstabilisierung	Luftwaffe, Luftfahrzeuge, NATO, Preisrecht
	Team 5	I 6	II 6	III 6	
	UN Office at Geneva (UNOG), UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), UN Convention to Combat Desertification (UNCCD)	Prüfung Rechnungsabschluss Bund	Bundeseigentum, Treuhandschaftsangelegenheiten, Hochbau III, Liegenschaftsmanagement des Bundes, Innerer Dienst, Sächliche Verwaltungsausgaben	Deutsche Bahn AG, Bundeseisenbahnvermögen	
	Team 6	I 7			
	UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)	Europäische und internationale Finanzen, Angelegenheiten der EU			



V	VI	VII	VIII	IX
Verkehr, Infrastruktur	Arbeit, Soziales, Personalausgaben	Inneres, Bau, Heimat, Datenschutz, IT, Organisation	BMF, Steuern, Zölle	Gesundheit, Rente, Rehabilitation, Pflege
V 1	VI 1	VII 1	VIII 1	IX 1
Verkehr und digitale Infrastruktur (Epl. 12)	Bundesagentur für Arbeit (Organisation/Personal/Haushalt) Arbeit und Soziales (Epl. 11)	Bundeskanzleramt, Kultur, Innere Sicherheit, Dienste (Epl. 04)	BMF (Epl. 08), Querschnittsaufgaben Steuern	Gesundheit (Epl. 15), Gesetzliche Krankenversicherung (Haushalts- und Wirtschaftsführung der Krankenkassen: Leistungsausgaben und Sachaufgaben), Soziale Pflegeversicherung
V 2	VI 2	VII 2	VIII 2	IX 2
Schienerverkehrsinfrastruktur	Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Epl. 17), Soziale Geldleistungen des Bundes, Soziale Entscheidung	Inneres, Bau und Heimat, Datenschutz (Epl. 06 und 21)	Steuern (Verkehrssteuern)	Gesetzliche Rentenversicherung
V 3	VI 3	VII 3	VIII 3	IX 3
Straßenbau I	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fachaufgaben nach dem SGB II)	Digitalpolitik, IT- und Netzpolitik, Digitalfunk und Moderne Verwaltung	Steuern (Ertrag- und Substanzsteuern)	Rehabilitation, Soziales
V 4	VI 4	VII 4	VIII 4	IX 4
Straßenbau II	Arbeitsförderung, Lohnersatzleistungen und Integration (SGB III / Teilhabe im Arbeitsleben)	Informations- und Kommunikationstechnik und IT-Sicherheit	Steuerverfahrensrecht, Teile EStG, Kindergeld	Rechnungsliegung in der Sozialversicherung, Unfallversicherung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Krankenkassen (Verwaltungsausgaben)
V 5	VI 5	VII 5	VIII 5	IX 5
Infrastrukturprojekte, Wirtschaftlichkeit, Vergaberecht, Bundesfernstraßenverwaltung	Personalausgaben, Beamtenrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe	Organisation	Verbrauchssteuern, Zölle, Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Landwirtschaftliche Sozialversicherung, Unfallversicherung, Bundesversicherungsamt
	VI 6	VII 6		
	Tarif- und Arbeitsrecht, Reisekosten und Personalwirtschaft	Flüchtlinge und Asylbegehrende		

DIE PRÄSIDENTINNEN UND PRÄSIDENTEN DES BUNDESRECHNUNGSHOFES

1950 bis 1956	Josef Mayer
1957	Prof. Dr. Heinz Maria Oeftering
1957 bis 1963	Dr. Guido Hertel
1964 bis 1971	Volkmar Hopf
1971 bis 1978	Dr. Hans Schäfer
1978 bis 1985	Karl Wittrock
1985 bis 1993	Dr. Heinz Günter Zavelberg
1993 bis 2001	Dr. Hedda von Wedel
2002 bis 2014	Prof. Dr. Dieter Engels
seit 2014	Kay Scheller

Die Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes

1950 bis 1955	Dr. Erwin Meyer
1957 bis 1959	Alfred Rausch
1961 bis 1969	Dr. Georg Bretschneider
1969 bis 1983	Josef Selbach
1983 bis 1985	Dr. Heinz Günter Zavelberg
1985 bis 1996	Ernst Heuer
1996 bis 2002	Prof. Dr. Dieter Engels
2002 bis 2011	Norbert Hauser
seit 2013	Christian Ahrendt

» Abbildungsverzeichnis:

Umschlag	Bundesrechnungshof
Seite 7	Bundesrechnungshof
Seite 9	Bundesrechnungshof
Seite 10	Bundesrechnungshof
Seite 11	Network, Networking Concept (fotolia) © Olivier Le Moal
Seite 13	Geschäftspapiere (fotolia) © Thomas Francois
Seite 15	Schiffsverkehr im Hamburger Hafen (fotolia) © thomaslerchphoto Gleisbett (fotolia) © rdnzl Autobahnkreuz (fotolia) © Thomas Leiss Fallschirmjäger Sprungdienst (fotolia) © Photoshooter
Seite 18	Plenarsaal, © Deutscher Bundestag, Marc-Steffen Unger
Seite 23	Kugel © senoldo
Seite 26	Haushaltsausschuss, © Bildarchiv Deutscher Bundestag, Simone M. Neumann
Seite 28	Organisation (fotolia) © Thomas
Seite 31	Reichstag (fotolia) © Kathrin39 exception (fotolia) © Franz Pfluegl Autobahn Lastkraftwagen Spedition Verkehr (fotolia) © hykoe Bundeswehr Soldaten (fotolia) © Thaut Images
Seite 35	Steuern Schriftzug (fotolia) © Marco2811 Human hand drawing social network scheme on the whiteboard (fotolia) © rangizzz Rentner auf der Parkbank (fotolia) © SyB Bundesagentur für Arbeit (fotolia) © CrazyCloud
Seite 38	Entscheidung (fotolia) © fotomek
Seite 40	3e net (fotolia) © vege
Seite 44	Bundesrechnungshof
Seite 46	Rushhour (fotolia) © imageteam
Seite 48	Bundesrechnungshof
Seite 50	deutsch_europa_flagge (fotolia) © jarma
Seite 53	(fotolia) © jarma
Seite 57	Meeting (fotolia) © stockpix4u

» Impressum

Herausgeber:

Bundesrechnungshof

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Adenauerallee 81, 53113 Bonn

Tel. 0228 99 721 1030

Fax 0228 99 721 2990

Redaktion:

Martin Winter (verantwortlich)

Jens Hamer

Dieter Naumann

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Erschienen im Mai 2019

» Anschriften

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon: 0228 99 721-0
Telefax: 0228 99 721-2990
E-Mail: poststelle@brh.bund.de
Internet: www.bundesrechnungshof.de

Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
Dortustraße 30 – 34
14467 Potsdam
Telefon: 030 18 721-0
Telefax: 030 18 721-2991

